

**16. Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.**

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg .....	2	ℳ
2. desgl. bis zu 50,000 " .....	1,5	"
3. desgl. über 50,000 " .....	1	"

**Allgemeine Bestimmung.**

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 ℳ Krahngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

a. von 200 bis 300 ℳ .....	10 %
b. " 301 " 400 " ..	15 "
c. " 401 " 500 " .....	20 "
d. " 501 " und mehr .....	25 "

**Befreiungen.**

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister d. öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

\* \* \*

**17. Tarif, nach welchem das Schiffsliegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg zu erheben ist.**

**Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Stadt Harburg die Erlaubniß zur Erhebung von Schiffsliegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs erteilt ist.

Es ist beim Ein- und Ausladen nach dem Gehalte der Schiffe von jedem vollen Kubikmeter Netto-Raumgehalt ein Schiffsliegegeld von 1 ℳ zu entrichten.

**Allgemeine Bestimmung.**

In den Fällen, wo der Meßbrief eines Schiffs die Tragfähigkeit desselben nach Centnern angiebt, hat eine Umrechnung in Kubikmetern in der Weise stattzufinden, daß für 1 Centner = 0,106 Kubikmeter zu rechnen sind.

Der Erheber der Schiffsliegegelder ist im Besitze einer von dem Magistrate der Stadt Harburg aufgestellten Reduktions-Tabelle, welche den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorgelegt wird.

### Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum Sr. Majestät des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats ein- oder ausladen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Lüneburg, den 24. März 1885.

Königliche Landdrostei.

\* \* \*

### 18. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenvärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platze in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenvärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II. gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit 10  $\mathcal{J}$ . Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf 20  $\mathcal{J}$ .
  - B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag 10  $\mathcal{J}$ . Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen . . . . . 50  $\mathcal{J}$ .
  - Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungseinrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten . . . 30  $\mathcal{J}$ .
- Dieser ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als fünf Tage nicht gestattet.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.